

2009 - 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2011/0283(COD)

10.2.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 5 - 21

Entwurf einer Stellungnahme Rolandas Paksas (PE478.650v01-00)

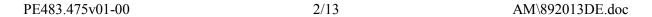
zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2011)0655 – C7-..../2011 – 2011/0283(COD))

AM\892013DE.doc PE483.475v01-00

DE In Vielfalt geeint

AM_Com_LegOpinion



Änderungsantrag 5 Iliana Ivanova

Vorschlag für eine Verordnung Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind

Geänderter Text

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für *die* Mitgliedstaaten

Or en

Begründung

Angesichts der derzeitigen Krise ist es für alle Mitgliedstaaten schwierig, sich privates Kapital zu beschaffen. Vor diesem Hintergrund sollte das Finanzinstrument, das durch die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen geschaffen wird, allen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, und nicht nur denjenigen, die von finanziellen Schwierigkeiten betroffen sind.

Änderungsantrag 6 Iliana Ivanova

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die beispiellose globale Finanzkrise und Rezession haben Wirtschaftswachstum wie Finanzstabilität schwer beeinträchtigt und die finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen in *diversen* Mitgliedstaaten in hohem Maße verschlechtert.

Geänderter Text

(1) Die beispiellose globale Finanzkrise und Rezession haben Wirtschaftswachstum wie Finanzstabilität schwer beeinträchtigt und die finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen in *allen* Mitgliedstaaten in hohem Maße verschlechtert.

Begründung

Keine Erläuterung erforderlich.

Änderungsantrag 7 Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die schwere Schuldenkrise in mehreren Programmländern erfordert neue und innovative Wege der Investition der Strukturfondsmittel, damit diese sowohl im Programmplanungszeitraum 2007-2013 als auch im Programmplanungszeitraum 2014-2020 bestmöglich verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 8 Iliana Ivanova

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um diese Probleme zu verringern, die Durchführung von operationellen Programmen und Projekten zu beschleunigen und die wirtschaftliche Erholung zu stützen, ist es daher angemessen, dass die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten, die erhebliche Schwierigkeiten im Hinblick auf die finanzielle Stabilität erfahren und eine Finanzhilfe über einen der genannten Finanzhilfe-Mechanismen erhalten haben, Finanzmittel aus den

Geänderter Text

(13) Um diese Probleme zu verringern, die Durchführung von operationellen Programmen und Projekten zu beschleunigen und die wirtschaftliche Erholung zu stützen, ist es daher angemessen, dass die Verwaltungsbehörden *aller* Mitgliedstaaten Finanzmittel aus den operationellen Programmen zur Einrichtung von Risikoteilungsinstrumenten beitragen; diese Instrumente umfassen Darlehen, Garantien oder andere

PE483.475v01-00 4/13 AM\892013DE.doc

operationellen Programmen zur Einrichtung von Risikoteilungsinstrumenten beitragen; diese Instrumente umfassen Darlehen, Garantien oder andere Finanzierungsfazilitäten zur Unterstützung von im Rahmen eines operationellen Programms geplanten Projekten und Vorhaben. Finanzierungsfazilitäten zur Unterstützung von im Rahmen eines operationellen Programms geplanten Projekten und Vorhaben

Or. en

Begründung

Der Zugang zu dem neuen Instrument sollte allen Mitgliedstaaten, die sich daran beteiligen wollen, gewährt werden.

Änderungsantrag 9 Elisa Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um diese Probleme zu verringern, die Durchführung von operationellen Programmen und Projekten zu beschleunigen und die wirtschaftliche Erholung zu stützen, ist es daher angemessen, dass die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten, die erhebliche Schwierigkeiten im Hinblick auf die finanzielle Stabilität erfahren und eine Finanzhilfe über einen der genannten Finanzhilfe-Mechanismen erhalten haben. Finanzmittel aus den operationellen Programmen zur Einrichtung von Risikoteilungsinstrumenten beitragen; diese Instrumente umfassen Darlehen, Garantien oder andere Finanzierungsfazilitäten zur Unterstützung von im Rahmen eines operationellen Programms geplanten Projekten und Vorhaben

Geänderter Text

(13) Um diese Probleme zu verringern, die Durchführung von operationellen Programmen und Projekten zu beschleunigen und die wirtschaftliche Erholung zu stützen, ist es daher angemessen, dass die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten, die erhebliche Schwierigkeiten im Hinblick auf die finanzielle Stabilität erfahren und eine Finanzhilfe über einen der genannten Finanzhilfe-Mechanismen erhalten haben. vorübergehend und unbeschadet des Programmplanungszeitraums 2014-2020 Finanzmittel aus den operationellen Programmen zur Einrichtung von Risikoteilungsinstrumenten beitragen; diese Instrumente umfassen Darlehen, Garantien oder andere Finanzierungsfazilitäten zur Unterstützung von im Rahmen eines operationellen Programms geplanten Projekten und

AM\892013DE.doc 5/13 PE483.475v01-00

Or. en

Änderungsantrag 10 Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Bestimmte Regionen mit Haushaltsund Gesetzgebungsbefugnissen sind für die Verwaltung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds verantwortlich. Die die Mitgliedstaaten betreffenden Bestimmungen in dieser Verordnung sollten auch auf diese Regionen angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 11 Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Investitionsmöglichkeiten auszuweiten, die in den betreffenden Mitgliedstaaten entstehen, kann die Kommission mit einzelstaatlichen oder internationalen öffentlichen Einrichtungen oder privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätigen Einrichtungen, die ausreichende Sicherheiten bieten gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der

Geänderter Text

(15) Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Investitionsmöglichkeiten auszuweiten, die in den betreffenden Mitgliedstaaten entstehen, kann die Kommission mit *regionalen*, einzelstaatlichen oder internationalen öffentlichen Einrichtungen oder privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätigen Einrichtungen, die ausreichende Sicherheiten bieten gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den

Europäischen Gemeinschaften¹⁰, auch Risikoteilungsinstrumente einrichten und gemäß Vorschriften und Bedingungen, die mit denen der EIB vergleichbar sind.

Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹⁰, auch Risikoteilungsinstrumente einrichten und gemäß Vorschriften und Bedingungen, die mit denen der EIB vergleichbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 12 Iliana Ivanova

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 — Nummer 2 Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Artikel 36 – Absatz 2a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten, die eine der Bedingungen aus Artikel 77 Absatz 2 erfüllen, können einen Teil der unter Artikel 19 und Artikel 20 genannten Finanzmittel in ein Risikoteilungsinstrument einzahlen; dieses wird gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 eingerichtet durch die Kommission im Einvernehmen mit der Europäischen Investitionsbank oder im Einvernehmen mit innerstaatlichen öffentlichen Einrichtungen oder privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätigen Einrichtungen, die ausreichende Sicherheiten bieten; es gelten dabei vergleichbare Vorschriften und Bedingungen, wie sie für die Europäische Investitionsbank bei der Bildung von Rücklagen und der Kapitalzuweisung für Darlehen und Garantien sowie für andere Finanzierungsfazilitäten, die im Rahmen des Risikoteilungsinstruments gewährt werden, gelten bzw. von dieser angewandt werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können einen Teil der unter Artikel 19 und Artikel 20 genannten Finanzmittel in ein Risikoteilungsinstrument einzahlen; dieses wird gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 eingerichtet durch die Kommission im Einvernehmen mit der Europäischen Investitionsbank oder im Einvernehmen mit innerstaatlichen öffentlichen Einrichtungen oder privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätigen Einrichtungen, die ausreichende Sicherheiten bieten; es gelten dabei vergleichbare Vorschriften und Bedingungen, wie sie für die Europäische Investitionsbank bei der Bildung von Rücklagen und der Kapitalzuweisung für Darlehen und Garantien sowie für andere Finanzierungsfazilitäten, die im Rahmen des Risikoteilungsinstruments gewährt werden, gelten bzw. von dieser angewandt werden.

Or. en

Begründung

Das Instrument sollte nicht auf die Mitgliedstaaten begrenzt werden, die eine der Bedingungen aus Artikel 77 Absatz 2 erfüllen.

Änderungsantrag 13 Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2 Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Artikel 36 – Absatz 2a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Risikoteilungsinstrument wird ausschließlich für Darlehen und Garantien sowie andere Finanzierungsfazilitäten genutzt, um aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierte Vorhaben zu finanzieren, und zwar im Hinblick auf Ausgaben, die nicht durch Artikel 56 abdeckt sind.

Geänderter Text

Das Risikoteilungsinstrument wird ausschließlich für Darlehen und Garantien sowie andere Finanzierungsfazilitäten genutzt, um aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierte Vorhaben zu finanzieren, und zwar im Hinblick auf Ausgaben, die nicht durch Artikel 56 abdeckt sind. Für die Mitgliedstaaten, die eine der Bedingungen aus Artikel 77 Absatz 2 erfüllen, wird das Risikoteilungsinstrument auch für mit kohäsionspolitischen Zielen in Zusammenhang stehende Vorhaben verwendet, die nicht aus Programmen des nationalen strategischen Rahmenplans kofinanziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 14
Philippe Lamberts
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2 Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Artikel 36 – Absatz 2a – Unterabsatz 2

PE483.475v01-00 8/13 AM\892013DE.doc

Vorschlag der Kommission

Das Risikoteilungsinstrument wird ausschließlich für Darlehen und Garantien sowie andere Finanzierungsfazilitäten genutzt, um aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierte Vorhaben zu finanzieren, und zwar im Hinblick auf Ausgaben, die nicht durch Artikel 56 abdeckt sind

Geänderter Text

Das Risikoteilungsinstrument wird ausschließlich für Darlehen und Garantien sowie andere Finanzierungsfazilitäten genutzt, um aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierte künftige Vorhaben, die Teil eines operationellen Programms sind, zu finanzieren, und zwar im Hinblick auf Ausgaben, die nicht durch Artikel 56 abdeckt sind.

Or. en

Änderungsantrag 15
Philippe Lamberts
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2 Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Artikel 36 – Absatz 2a – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Das Risikoteilungsinstrument wird durch die Kommission im Rahmen einer indirekten zentralen Mittelverwaltung gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 eingesetzt.

Geänderter Text

Das Risikoteilungsinstrument wird durch die Kommission im Rahmen einer indirekten zentralen Mittelverwaltung gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 eingesetzt. Die Auswahl eines Vorhabens durch die Kommission erfolgt gemäß Artikel 41 Absatz 1, wobei positive Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft und die Arbeitsmärkte nachzuweisen sind.

Or. en

Änderungsantrag 16 Krišjānis Kariņš

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Artikel 36 – Absatz 2a – Unterabsatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt die Fristen für die Einsetzung der jeweiligen Risikoteilungsinstrumente fest.

Or. en

Begründung

Obwohl der betreffende Mitgliedstaat noch bis Ende 2013 einen Antrag stellen kann, wird die Einsetzung der Risikoteilungsinstrumente in der von der Kommission festgelegten nahen Zukunft abgeschlossen werden.

Änderungsantrag 17 Krišjānis Kariņš

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2 Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Artikel 36 – Absatz 2a –Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Der betreffende Mitgliedstaat richtet einen Antrag an die Kommission, die auf dem Wege eines delegierten Rechtsaktes einen Beschluss annimmt; in diesem wird das System beschrieben, mit dem garantiert wird, dass der verfügbare Betrag ausschließlich zugunsten des Mitgliedstaats verwendet wird, der diesen aus den für ihn bestimmten Mittelzuweisungen im Rahmen der Kohäsionspolitik gemäß Artikel 18 Absatz 2 zur Verfügung gestellt hat; ebenfalls beschrieben werden die für das Risikoteilungsinstrument geltenden Vorschriften und Bedingungen. In diesen Vorschriften und Bedingungen müssen mindestens folgende Aspekte enthalten sein:

Geänderter Text

Der betreffende Mitgliedstaat richtet bis zum 31. Dezember 2013 einen Antrag an die Kommission, die auf dem Wege eines delegierten Rechtsaktes einen Beschluss annimmt; in diesem wird das System beschrieben, mit dem garantiert wird, dass der verfügbare Betrag ausschließlich zugunsten des Mitgliedstaats verwendet wird, der diesen aus den für ihn bestimmten Mittelzuweisungen im Rahmen der Kohäsionspolitik gemäß Artikel 18 Absatz 2 zur Verfügung gestellt hat; ebenfalls beschrieben werden die für das Risikoteilungsinstrument geltenden Vorschriften und Bedingungen. In diesen Vorschriften und Bedingungen müssen mindestens folgende Aspekte enthalten

PE483.475v01-00 10/13 AM\892013DE.doc

sein:

Or. en

Änderungsantrag 18 Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2 Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Artikel 36 – Absatz 2a – Unterabsatz 5– Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Rückverfolgbarkeit und Buchführung, Informationen zur Verwendung der Mittel und zu den Überwachungs- und Kontrollsystemen und Geänderter Text

a) Rückverfolgbarkeit und Buchführung, Verwaltungsstruktur in enger Absprache mit dem Mitgliedstaat und den beteiligten Finanzinstituten, Informationen zum Einsatz der Hebelwirkung, zur Verwendung der Mittel und zu den Überwachungs- und Kontrollsystemen und

Or. en

Änderungsantrag 19
Philippe Lamberts
on behalf of the Verts/ALE Group

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2 Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Artikel 36 – Absatz 2a – Unterabsatz 5– Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Rückverfolgbarkeit und Buchführung, Informationen zur Verwendung der Mittel und zu den Überwachungs- und Kontrollsystemen und a) Rückverfolgbarkeit, *demokratische Kontrolle* und Buchführung, Informationen zur Verwendung der Mittel und zu den Überwachungs- und Kontrollsystemen und

Or. en

Änderungsantrag 20 Krišjānis Kariņš

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Artikel 36 – Absatz 2a – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission

Nach der Beendigung eines durch das Risikoteilungsinstrument abgedeckten Vorhabens können verbleibende Beträge auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats erneut für das Risikoteilungsinstrument genutzt werden, wenn der Mitgliedstaat eine der unter Artikel 77 Absatz 2 genannten Bedingungen immer noch erfüllt. Erfüllt der Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht mehr, werden die verbleibenden Beträge als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung betrachtet. Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats können die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen, die durch diese zweckgebundenen Einnahmen entstanden sind, den Mittelzuweisungen hinzugefügt werden, die im Folgejahr im Rahmen der Kohäsionspolitik für den betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen sind "

Geänderter Text

Nach der Beendigung eines durch das Risikoteilungsinstrument abgedeckten Vorhabens können verbleibende Beträge auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats erneut für das Risikoteilungsinstrument genutzt werden, wenn der Mitgliedstaat eine der unter Artikel 77 Absatz 2 genannten Bedingungen immer noch erfüllt. Erfüllt der Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht mehr, werden die verbleibenden Beträge als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung betrachtet. Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats können die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen, die durch diese zweckgebundenen Einnahmen entstanden sind, den Mittelzuweisungen hinzugefügt werden, die im Folgejahr im Rahmen der Kohäsionspolitik für den betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen sind. Der am 31. Dezember 2013 verbleibende Betrag wird in den Haushalt der Europäischen Union übertragen.

Or. en

Begründung

Der Mitgliedstaat gibt den ihm im Rahmen der Kohäsionspolitik zugewiesenen Betrag aufgrund von Problemen bei der Mittelaufnahme auf. Falls der betreffende Betrag nicht vor dem Ende des nächsten Programmplanungszeitraums in Anspruch genommen wird, wird er in den EU-Haushalt übertragen.

Änderungsantrag 21 Iliana Ivanova

PE483.475v01-00 12/13 AM\892013DE.doc

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Artikel 36 – Absatz 2a – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission

Nach der Beendigung eines durch das Risikoteilungsinstrument abgedeckten Vorhabens können verbleibende Beträge auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats erneut für das Risikoteilungsinstrument genutzt werden, wenn der Mitgliedstaat eine der unter Artikel 77 Absatz 2 genannten Bedingungen immer noch erfüllt. Erfüllt der Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht mehr, werden die verbleibenden Beträge als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung betrachtet. Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats können die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen, die durch diese zweckgebundenen Einnahmen entstanden sind, den Mittelzuweisungen hinzugefügt werden, die im Folgejahr im Rahmen der Kohäsionspolitik für den betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen sind."

Geänderter Text

Nach der Beendigung eines durch das Risikoteilungsinstrument abgedeckten Vorhabens können verbleibende Beträge auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats erneut *bis zum Ende des*

Programmplanungszeitraums 2007-2013 für das Risikoteilungsinstrument genutzt werden, oder die verbleibenden Beträge werden als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung betrachtet. Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats können die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen, die durch diese zweckgebundenen Einnahmen entstanden sind, den Mittelzuweisungen hinzugefügt werden, die im Folgejahr im Rahmen der Kohäsionspolitik für den betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen sind "

Or. en

Begründung

Da die vorgeschlagene Verordnung für alle Mitgliedstaaten gelten soll, sollte die Möglichkeit bestehen, dass diese Mittel bis zum Ende des Programmplanungszeitraums verwendet werden.